

Erdgaspreise gültig ab 01. Januar 2021

für Haushalts-, Landwirtschafts- und Gewerbekunden



Jahresverbrauch in kWh		Kleinverbrauch		Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3	
		0 - 1.850		1.851 - 7.900		7.901 - 18.850		18.851 - 100.000	
Arbeitspreis	Cent/kWh	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis	Cent/kWh	8,49	10,10	6,16	7,33	5,34	6,36	5,06	6,02
Grundpreis	€/Monat	0,50	0,60	4,10	4,88	9,50	11,31	13,90	16,54

Die „Allgemeinen Preise in der Grundversorgung mit Erdgas“ wurden laut Beschluss des Aufsichtsrats vom 03. November 2020 festgesetzt.

Die Preisangaben inklusive derzeit 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

Die Arbeitspreise beinhalten die Energiesteuer auf Erdgas in Höhe von derzeit 0,65 Cent/kWh (0,55 Cent/kWh netto), die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,26 Cent/kWh (0,22 Cent/kWh netto) sowie die CO₂-Bepreisung in Höhe von 0,54 Cent/kWh (0,455 Cent/kWh netto). Die Summe der Steuern und Abgaben beträgt somit 1,46 Cent/kWh (1,225 Cent/kWh netto). Ermäßigungen auf die Energiesteuer auf Erdgas sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Bei einem Anschlusswert von über 60 kW erhöht sich der monatliche Grundpreis um 0,49 € brutto (0,41 € netto) je weiteres kW.

Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG

Für die Gasbelieferungen in der Ersatzversorgung gelten die „Allgemeinen Preise in der Grundversorgung“, sowie die „Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung“, entsprechend.

Allgemeine Bedingungen der Grundversorgung in Niederdruck

1. Tarifwahl und Bestabrechnung

Der Kunde kann zwischen dem Kleinverbrauchertarif und den Grundpreistarifen wählen. Am Ende jedes Abrechnungsjahres wird der Gasverbrauch nach dem für den Kunden preisgünstigsten Tarif abgerechnet (Bestabrechnung).

2. Messung des Erdgases

Die gelieferte Gasmenge wird in Kubikmeter (m³) gemessen und in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Der Brennwert und der sich daraus ergebende Umrechnungsfaktor wird vom zuständigen Netzbetreiber bestimmt und jeweils auf der Rechnung angegeben.

3. Rechnungsstellung

Der Gesamtrechnungsbetrag wird in monatlichen Teilzahlungsbeträgen erhoben, deren Höhe unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Jahresverbrauches jeweils bestimmt wird. Zum Jahresende wird der Gasverbrauch der Kundenanlage abgelesen und abgerechnet. Beginnt oder endet der Versorgungsvertrag im Laufe des Abrechnungsjahres, so tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr. Angefangene Monate werden beim Grundpreis als volle Monate gerechnet.

4. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist nach § 7 GasGVV verpflichtet, den Stadtwerken Erweiterungen und Änderungen seiner Anlagen, sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, mitzuteilen. Hierzu gehören auch Angaben über die Nennwärmeleistungen der mit Gas betriebenen Verbrauchseinrichtungen.

5. Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- a) Für jede Mahnung 4,00 €, sowie Verzugszinsen
- b) Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke:
 - Zum Einzug eines Betrages 28,00 €
 - Zur Unterbrechung der Anschlussnutzung 28,00 €
 - Zur Wiederaufnahme der Anschlussnutzung 33,32 € (inkl. 19 % MwSt.)
- c) Kosten für Bankrücklastschriften Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts

6. Allgemeine Bedingungen

Diese „Allgemeinen Preise in der Grundversorgung mit Erdgas“ sowie die „Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung in Niederdruck“ treten am **01.01.2021** in Kraft.

Änderungen dieser allgemeinen Preise und Bestimmungen werden öffentlich bekannt gegeben.

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in den „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ geregelt.